



Vorlage Nr.: 2016/101

29.07.2016

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	14.11.2016	4
Kreistag	Landrat	21.11.2016	5

Vorschlag zur Ersatzberufung von zwei ordentlichen Mitgliedern für den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Recklinghausen

Beschlussvorschlag:

1. Als Nachfolger für Herrn Jürgen Ritzka, ordentliches Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit, wird Herr Dominik Schad vorgeschlagen.
2. Als Nachfolger für Herrn Josef Böing, ordentliches Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit, wird Herr Lars Ehm vorgeschlagen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die bisherigen ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit, Herr Jürgen Ritzka und Herr Josef Böing, scheiden auf eigenen Wunsch aus dem Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Recklinghausen aus.

Für die aktuelle Amtszeit des Verwaltungsausschusses bis zum 30.06.2022 sind Ersatzberufungen vorzunehmen.

Bei der Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Recklinghausen ist folgendes zu beachten:

Für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften sind vier ordentliche Mitglieder zu benennen.

Mit Kreistagsbeschluss vom 23.11.2015 wurden neben Herrn Jürgen Ritzka und Herrn Josef Böing auch Frau Dr. Barbara Duka und Herr Patrick Hundt für die Berufung als ordentliches Mitglied in den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Recklinghausen vorgeschlagen.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Gemäß § 377 Abs. 2 SGB III erfolgt die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Recklinghausen durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen.

Vorschlagsberechtigte Stelle für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften ist die Bezirksregierung Münster als gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde der zum Bezirk der Agentur für Arbeit Recklinghausen gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbände.

Mitglieder der öffentlichen Körperschaften können gemäß § 379 Abs. 3 S 5 SGB III nur Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit Recklinghausen befindet und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 378 Abs. 1 SGB III können als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Recklinghausen nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes, mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Gemäß § 378 Abs. 2 SGB III können Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur für Arbeit nicht Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Recklinghausen sein.